

- e) Vermittlung eines hohen praktischen Wissens an die Studenten auf der Grundlage der fortschrittlichsten Erfahrungen und Ergebnisse, um sie zu befähigen, das Berufspraktikum mit besten Ergebnissen zu beenden und erfolgreich in der polytechnischen Arbeit tätig zu sein;
- f) Erzeugung von pflanzlichen Produkten, insbesondere von Halm- und Hackfrüchten und hochwertigem Saatgut, sowie Erzeugung wertvoller Veredelungsprodukte und Rohstoffe aus der tierischen Produktion, insbesondere von Milch, Fleisch, Eiern und Wolle entsprechend den im Betriebsplan festgelegten Planaufgaben;
- g) Entwicklung und Förderung der Herdbuchzuchten und der allgemeinen Tierhaltung zur Produktion von wertvollen Vartieren und weiblichen Zucht- und Nutztieren unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Haltung, Pflege, Aufzucht-, Futter- und Weidetechnik sowie der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen, Krankheiten und anderen schädlichen Einflüssen;
- h) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbes, Anwendung und maximale Ausnutzung der modernen Technik, Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation und Arbeitsmoral sowie Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit.

§4

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der auf Vorschlag des Rates der zuständigen Fakultät bzw. ihres Güterausschusses vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet entsprechend der zwischen dem Direktor und seinem Stellvertreter abgeschlossenen betrieblichen Vereinbarung über die Rechte und Pflichten. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gebunden. Die ordnungsgemäße Durchführung der unter § 3 angeführten Aufgaben ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, den der Direktor nach Anhören der zuständigen Fakultät mit Einwilligung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bestimmt. Die Verantwortlichkeit des Stellvertreters des Direktors ist entsprechend der schriftlichen Vereinbarung über seine Rechte und Pflichten festgelegt.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§5

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Werk tätigen und der Gewerk-

schaftsorganisation des Betriebes an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Beratung des Betriebsplanes mit der Belegschaft und den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären, die Aufstellung des Betriebsplanes, seine Einhaltung und Erfüllung;
- b) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- c) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- d) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen und bei der Organisation der Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderer Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Fragen;
- e) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werk tätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an den Rat des Bezirkes der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werk tätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

§6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche